

Antrag auf Beurlaubung vom Berufsschulunterricht

nach §11 BSO und §20 (3) und (4) BaySchO

1. Schülerin oder Schüler

 Vorname und Name

 Geb.-Datum

 Klasse

 Klassenleitung

Bitte beachten Sie: Die Anträge auf **Beurlaubung** (mit Begründung und unter Beilage evtl. Nachweise) sind bei der Schule in der Regel mindestens **vier Wochen** vorher schriftlich einzureichen. Um eine Störung der beruflichen Ausbildung zu vermeiden, kann eine Beurlaubung von der Berufsschule von der Schulleitung nur in begründeten Ausnahmefällen (siehe § 11 BSO und §20 (3) und (4) BaySchO Auszug auf der Rückseite) gewährt werden.

Ich/Wir beantrage(n) die folgende Beurlaubung vom Berufsschulunterricht:

2. Gründe für die Beurlaubung (sind immer anzugeben)

.....

3. Dauer der Beurlaubung (bitte richtiges ankreuzen und ausfüllen)

bis max. 3
 Schulstunden

 Datum (TT.MM.JJJJ)

 Uhrzeit (von – bis)

Antrag wird genehmigt
 Antrag wird nicht genehmigt

 Unterschrift Klassenleiter

ab 4 Schul-
 stunden oder
 eintägig

 Datum (TT.MM.JJJJ)

ganztägig

 Uhr

oder Uhrzeit (von ... bis)

mehrtägig

 vom (TT.MM.JJJJ)

 bis (TT.MM.JJJJ)

4. Zusatzinformationen zur Genehmigung (vom Schüler / Schülerin anzugeben)

▪ In der Beurlaubungszeit sind angekündigte
 Leistungsnachweise terminiert.

nein
 ja

 Fach und Lehrkraft

▪ Es wurden in diesem Schuljahr schon ein oder mehrere
 Anträge auf Beurlaubung genehmigt.

nein
 ja

 Datum der bereits genehmigten Beurlaubungstage

▪ Der versäumte Unterrichtsstoff wird von mir als Schüler / Schülerin unverzüglich selbstständig nachgearbeitet.

 Ort, Datum

 Unterschrift des volljährigen Schülers bzw. eines
 Erziehungsberechtigten

 Unterschrift, Stempel des Ausbildungsbetriebes

5. Stellungnahme der Klassenleitung

Antrag wird
 befürwortet

Antrag wird nicht
 befürwortet

 Unterschrift Lehrkraft

6. Entscheidung der Schulleitung

Antrag wird genehmigt

Antrag wird nicht genehmigt

wie folgt genehmigt:

Antragsteller per Mail und bei Ablehnung Erziehungsberechtigten und/oder
 Ausbildungsbetrieb informiert

7. Nach Entscheidung der Schulleitung

▪ Vermerk ins Klassenbuch eingetragen

▪ Original in den Schülerpapieren abgelegt

 Kempten, Datum

i.A.

 Thomas Eldracher, Mitarbeiter der Schulleitung (komm.)

Rechtsgrundlage nach §11 BSO und §20 BaySchO

§ 11 BSO Beurlaubung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler sind unbeschadet des § 20 Abs. 3 und 4 BaySchO auf ihren oder auf schriftlichen Antrag der Auszubildenden, der Arbeitgeber oder der Träger der betreffenden Maßnahmen zu beurlauben

1. zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme

a) an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung,

b) an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,

c) an den Sitzungen des Gesamtbetriebsrates oder Betriebsrates, der Gesamtjugendvertretung oder Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder

d) an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz;

2. zur Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn

a) durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder für einzelbetriebliche Maßnahmen genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 6, §§ 9, 27 BBiG; § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Nr. 6, § 41 der Handwerksordnung),

b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können und

c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;

3. zur Teilnahme an sonstigen von Ausbildungsbetrieben und

Fachverbänden durchgeführten oder veranlassten

Bildungsmaßnahmen bis zu einer Höchstgesamtdauer von zwei Wochen während der Dauer des Berufsschulbesuchs, wenn

a) die Maßnahmen grundsätzlich mindestens vier Tage dauern und ihnen auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderer Wert für die Ausbildung oder Erziehung zuerkannt wird,

b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und den Bildungsmaßnahmen getroffen werden können und

c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;

4. zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen

Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr;

5. um die Durchführung von Teilen der Berufsausbildung im Ausland zu ermöglichen, wenn dies dem Ausbildungsziel dient (§ 2 Abs. 3 BBiG); oder

6. für Auslandspraktika.

²Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 dürfen eine Gesamtdauer von vier Wochen im Schuljahr nicht überschreiten. ³Eine Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 vom Blockunterricht kann nicht gewährt werden. ⁴Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 5 sollen ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

(2) ¹Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, in welcher Form versäumter Unterrichtsstoff nachzuholen ist. ²Satz 1 findet auf eine Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die bei Wiederholung der Berufsabschlussprüfung vom theoretischen Teil der Prüfung befreit sind, können vom gesamten Unterricht befreit werden.

(4) ¹Bei Auszubildenden, die ihre Ausbildung aus berechtigtem Interesse in einer Teilzeitform absolvieren, kann in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb von § 19 BaySchO abgewichen werden, sofern dafür die schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. ²Soweit die Auszubildenden von der Teilnahme am Unterricht befreit oder beurlaubt werden, darf dies das Erreichen des angestrebten schulischen Abschlusses nicht gefährden.

(5) ¹Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Sollen Schülerinnen und Schüler mehrerer Berufsschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen, ausgenommen überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, beurlaubt werden und sind gleichzeitig Berufsschulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder Schulen anderer Schularten betroffen, trifft die Regierung die Entscheidung für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden. ³Das Staatsministerium kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.

§ 20 BaySchO Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(4) ¹Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Schülerin oder der Erziehungsberechtigten und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den schulischen Teil der Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums und des sozialpädagogischen Seminars.